Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 16 (1955)

Artikel: Zofingen in den Jahren 1798-1803

Autor: Schoder, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718413

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zofingen in den Jahren 1798-1803

Schoder Fritz, Zofingen

Mit dem Einzug der Franzosen in Bern, am 5. März 1798, war die alte Eidgenossenschaft in die Brüche gegangen. Daher rief das Ratsglöcklein am Morgen des 8. März 1798 die Bürgerschaft von Zofingen zur Gemeindeversammlung in die Kirche. Der greise Schultheiß Samuel Falkeisen gab den Anwesenden den Fall Berns bekannt. Dann wurde beschlossen, «wegen denen Zeitumständen soll heute noch auf dem Stiftsplatz ein Freiheitsbaum errichtet werden, selbiges soll aber still und ohne Geräusch vor sich gehen». Auf den Freiheitsbaum soll «ein runder Hut aus Blech, mit einer grünrot-weißen Feder besteckt» angebracht werden! Für diesen «runden Hut» wurden 26 Tafeln Blech, «verarbeitet und doppelt gelötet», benötigt. Ferner wurde verordnet, daß kein Bürger «solche Bäume» vor seinem Haus errichten dürfe und alle Mannspersonen sollen von jetzt an eine Kokarde in den Farben grün-rot-weiß «gut sichtbar» tragen. Die Anrede «Herr» wurde durch das Wort «Bürger» ersetzt.

Schon zwei Tage später zog die 16. französische Halbbrigade, unter dem Befehl von General Pinot, in Aarburg ein. Der General forderte den Rat von Zofingen auf, sämtliche Waffen der Stadt und der Bürgerschaft zu sammeln und zum Abtransport nach Solothurn bereitzuhalten. Die Behörde wehrte sich gegen dieses Ansinnen schriftlich bei General Pinot und mündlich durch eine Dreierdelegation beim Obergeneral Brune in Bern. Gleichzeitig sollten diese Abgeordneten beim französischen Hauptquartier in Bern dahin wirken, daß Zofingen möglichst von Truppeneinquartierungen verschont bleibe. Brune machte schöne Versprechungen, die aber nie gehalten wurden. Die Waffen mußten schon in den nächsten Tagen nach Solothurn abgeliefert werden, wobei es allerdings einem hiesigen Patrioten gelang, 113 Gewehre, die der Stadt gehörten, zu verbergen, und am 22. März trafen, von Oftringen kommend, die ersten französischen Soldaten — 180 Mann —, hier ein. Sofort bezogen diese Fremdlinge die Stadtwache und damit hatte Zofingen bis Ende 1803 ständig mehr oder weniger französische Truppen in seinen Mauern. Je nach der Steuerkraft mußte jeder Hausbesitzer 20 und mehr

solcher fremder Soldaten bei sich aufnehmen. Viele dieser «Franzmänner» führten sich als «die Sieger» auf, benahmen sich frech und ausgelassen und wurden oft gegen die einheimische Bevölkerung tätlich. Obschon die einquartierten Truppen strengen Befehl hatten, für alle ihre Einkäufe Gutscheine abzugeben, war Napoleon Bonaparte nie willens gewesen, diese «Bons» jemals durch die französische Staatskasse einlösen zu lassen! Die Gemeinden mußten daher alle diese Kosten selber tragen. Es war dies eine schwere Belastung für Stadt und Einwohnerschaft.

Am 30. März 1798 trat die alte Stadtbehörde, mit Schultheiß Samuel Falkeisen an der Spitze, von ihren Ämtern zurück, und am 3. April fand die erste Sitzung der neugewählten Behörde, der «Munizipalität», statt. In die provisorische Nationalversammlung in Aarau, zur Gründung des Kantons Aargau, wurden von Zofingen drei Mitglieder bestimmt, die in der Folgezeit viel Arbeit bekamen. Die Festsetzung der Kantonsgrenze nach Westen gab viel zu unterhandeln; denn Bonaparte hatte die Wigger in ihrem Lauf von Zofingen nach Aarburg zur Grenze bestimmt. Gegen diese Grenzziehung wehrte sich unsere Behörde mit allen Kräften. Den hiesigen Deputierten wurde der Auftrag erteilt, in Aarau dafür zu sorgen, daß die Roth bei Murgenthal, statt die Wigger, als Grenze festgesetzt werde. Dieser Grenzziehung wurde schließlich zugestimmt und damit wurden die Zofinger Gemeindegüter, namentlich die Waldungen in den Nachbargemeinden jenseits der Wigger, dem in Bildung befindlichen Kanton Aargau erhalten. Immerhin glaubten hier viele nicht an einen dauernden Bestand dieser westlichen Grenzziehung und daher unterzeichneten 226 Zofinger Bürger eine Petition an die Verwaltungskammer in Aarau, womit sie - also die Unterzeichner —, bei der neuen Einteilung Helvetiens «Zofingen wieder dem Kanton Bern einverleibt haben möchten», da die Hauptsache ihrer Güter «jenseits der Wigger lägen». Diese Eingabe und dazu noch der «umgehauene Freiheitsbaum» verursachten in Aarau einen förmlichen Wutanfall. Drei Assessoren (Mitglieder der Munizipalität) wurden eiligst nach Aarau beordert und erhielten dort vom Regierungsstatthalter Feer einen scharfen Verweis. Aus Furcht vor Unruhen in Zofingen und auch als Strafe erhielt die Stadt eine Kompagnie helvetischer Linientruppen ins Quartier.

Die nach Solothurn abgelieferten Waffen und Munition konnten bereits Ende Oktober 1798 wieder abgeholt werden und gelangten an ihre rechtmäßigen Besitzer zurück. Auch die verborgenen 113 Gewehre, die der Stadt gehörten, kamen aus ihrem Versteck hervor. Da nun die Bürgerschaft wieder bewaffnet war, kam die Weisung, die Bürgerwache sofort neu zu organisieren. Von diesem Wachedienst waren befreit die Geistlichen, die Schullehrer, die Mitglieder der Munizipalität und die männlichen Einwohner von 70 und mehr Jahren. Infolge der kriegerischen Zeitläufe (Kämpfe bei Zürich etc.) kam viel unerwünschtes Bettel- und Strolchenvolk auch in die Nähe von Zofingen; daher erhielt der Chef der Wache jeweilen beim Wachtaufzug den Befehl «auch den Tag hindurch um die Stadt herum und auf

den Nebenstraßen zu patrouillieren, alle Verdächtigen anzuhalten und dem Unterstatthalter zu übergeben». Der Stadthartschier (Polizist) wurde erneut aufgefordert, in Zukunft mehr und schärfer auf das Bettelvolk zu achten, immerhin «alten, unvermögenden und bresthaften Leuten könne er zwar das Almosenbitten wohl lassen». Es muß damals wirklich viel fahrendes Volk in hiesiger Gegend gegeben haben; denn dem Stadtpolizisten wurde, laut Ratsbeschluß, für die Samstage und Montage «eine Hilfe beigeordnet», um dem so stark überhandnehmenden Gassenbettel Einhalt zu tun und ihn abzuschaffen. Es wurde auch befohlen, daß solange noch Truppen hier im Quartier liegen, die Straßenlaternen so eingerichtet und mit Öl gefüllt werden sollen, daß solche bis um 12 Uhr nachts leuchten können.

Durch die helvetische Verfassung verloren die aargauischen Städte das Recht über «Leben und Tod» zu richten. Aus diesem Grunde erhielt der hiesige Bauverwalter den Auftrag, «den Galgen abzuschaffen», mit der Anmerkung, daß die noch vorhandenen Handschellen, Fußketten und dergleichen «Zieraten» (sic) dem Bezirksgericht «angetragen» werden sollen. Ferner ließ die Munizipalität von Aarau wissen: «das dem bisherigen Scharfrichter (angestellt gemeinsam für die Städte Aarau, Lenzburg und Zofingen) bezahlte Wartgeld wegzulassen und Haus und Scheune, die er bis jetzt zur Benützung inne hatte, zu verkaufen».

Das Protokoll berichtet weiter, daß «trotz der Schwere der Zeit» die Herbstmesse 1798 abgehalten und für die Jugend «die Nüße (vom Kirchturm herab) ausgeworfen» werden sollen. Dagegen wurde für den Neujahrstag das Neujahrssingen für «Äußere und Fremde gänzlich abgestellt und verboten».

Erfreulicherweise hatte man auch damals schon Verständnis für die Notleidenden. So bestimmte der Rat diejenigen Mitglieder, die die Steuer für einen brandgeschädigten Bürger in Kölliken nach der Predigt bei den Kirchentüren einzusammeln hatten. Die Steuer ergab 123 Pfund, 13 Schilling und 21/2 Kreuzer. Zugunsten der durch Hagelschlag und Wasser geschädigten Gemeinden des Kantons Aargau wurde am Weihnachtstag des Jahres 1800 «nach der zweiten Predigt in gewohnter Weise eine Beisteuer eingezogen». — Neben solchen außerordentlichen Vorkommnissen gab es für den Rat der Stadt noch viele andere und interne Angelegenheiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls zu ahnden. Für den Monat Februar 1803 wurden zwei neue Brot- und Fleischschätzer bestimmt, die in drei hiesigen Backstuben Brot wegen «allzuleichtem Gewicht» konfiszierten. Es heißt hiezu: «Für diesmal (d. h. weil sie jedenfalls vorher nie erwischt wurden) seien die Fehlbaren mit einer ernstlichen Vermahnung aber ohne Buße zu entlassen.» — Die Sonntagsruhe wurde damals obrigkeitlich sehr beachtet und nach Kräften geschützt. So wurde in der Sitzung vom 1. Februar 1803 beschlossen: «Es soll publiziert werden, daß bei einer Buße von 2 Pfund verboten sei, während der Predigt und Kinderlehre an den Sonntagen mit Rennschlitten in der Stadt herumzufahren. Auch sollen an den Sonntagen alle Gänse und Enten bis nach dem Gebet, die Hunde aber während dem öffentlichen Gottesdienst eingeschlossen gehalten werden.» Jedenfalls hatte diese Publikation nicht den erhofften Erfolg; denn in einer späteren Verlautbarung heißt es, «daß alle Enten, so in den öffentlichen Brunnen angetroffen werden, sowie auch alle Gänse und Enten, welche an den Sonntagen auf den Gassen herumlaufen, sollen preisgegeben und von jedermann weggenommen werden können». — Den Straßenwärtern und Wegknechten wurde befohlen, im Winter die vereisten Straßen und Gassen in vermehrtem Maße «zu sanden» und auf die in die Gassen auslaufenden Gemeinde- und Privatbrunnen besser zu achten, um jegliche Störung sofort dem Polizeidirektor der Stadt anzeigen zu können.

Der Brandgefahr wurde von der Munizipalität stets große Beachtung entgegengebracht. Besonders das «Einstützen von Holz» während der Nacht war strengstens untersagt. Trotz dieses Verbotes mußte der Munizipalitäts-Präsident «wegen polizciwidrigem Ofenholzeinstützen mit einem Pfund gebüßt werden». Oft wurde geklagt, der Kaminfeger habe «schlecht gerußt», so daß es zu Kaminbränden kam, worauf der Fehlbare eine Gefängnisstrafe von «mittags bis am nächsten Morgen früh um 7 Uhr absitzen mußte». Jede Haushaltung, jede Witwe und «haushäbliche» Jungfrau wurde verpflichtet, einen «eigenen Feuereimer (Wassereimer) und Haken zu haben»; zudem sei in jedem Haus wenigstens eine Laterne zu halten und «selbige soll bei Feuer oder anderem Lärm nachts brennend vor das Fenster hinausgehängt werden, dies bei Strafe von zwei Pfund im Unterlassungsfalle». — Da es vorkam, daß der Bestrafte nicht bezahlen konnte oder nicht wollte, wurde bestimmt, daß derjenige, der lieber mit Gefangenschaft als mit Geld abbüße, je nach der Höhe der Buße «absitzen» konnte, nach einer aufgestellten Skala. Der Arrestant hatte dann beim Austritt aus dem Arrest dem Offizial (Gefangenenwart) auch wieder, je nach Dauer der «Sitzung», für seine Bemühungen eine Gebühr zu bezahlen. Es wurde ferner bestimmt, daß der Arrestant «das Essen von zu Haus kommen lassen konnte». Wird er aber vom Gefangenenwart verpflegt, hat er für «Suppe, Gemüse und Brot 3 Batzen zu bezahlen; er kann auch sein Bett von zu Hause kommen lassen». — Im April — also bei Eintritt der wärmern Jahreszeit —, wurde sämtlichen Tor- und Törliwächtern offiziell mitgeteilt und befohlen: «Alle diejenigen, welche "Bschütti-Fässer oder Zuber" unbedeckt ausführen oder tragen, ohne weiteres zurückzuweisen. Es soll auch publiziert werden, daß die Fehlbaren mit fünf Batzen gebüßt werden.»

Oft wurde es nötig, einzelnen städtischen Beamten ihre Pflichten in Erinnerung zu rufen. So wurde denn am 12. Juli 1803 dem Kirchturmwächter befohlen, «die Stunden der Nacht durch Blasen fleißiger anzuzeigen»; der Kirchensigrist wurde ersucht, «alle Morgen um 4 Uhr die Glocke zu läuten» und die «rufenden Nachtwächter» wurden daran erinnert, «die Stunden durch niemand anders als selber oder durch ihre Söhne rufen zu lassen, bei Strafe».

Zur Sommerszeit kamen öfters Diebereien in Baumgärten, Bündten und Reuten zur Anzeige. Ferner wurde geklagt, daß in «fremde Güter gestiegen werde», um Vogelnester auszunehmen. Die beiden Torinspektoren erhielten daher den Auftrag, abwechslungsweise tägliche Umgänge außerhalb der Stadt zu machen und Fehlbare zur Anzeige zu bringen, wobei «von der Buße der dritte Teil dem betreffenden Torinspektor zukommen soll». Diese Kontrollgänge genügten jedoch nicht, und es wurde daher noch eine «Flurhut» bestimmt, die besonders auf Obst- und Gemüsediebe achtgeben solle und die dann in Wirklichkeit «namhaften Erfolg» hatte, wurden doch einige Diebe auf «frischer Tat ertappt» und bestraft.

Viel Kummer und Sorgen bereitete der Munizipalität das «Tanzen». Im Polizeireglement des Jahres 1802 bestimmte Artikel 3: «An Markttagen (ausgenommen diejenigen ,so auf eine heilige Zeit fallen') soll das Tanzen erlaubt sein bis um 8 Uhr und das Wirten bis um 10 Uhr abends. In Zofingen waren damals folgende Tavernen (d. h. Gasthöfe): Rößli, Krone, Sternen, Raben, Ochsen und Kunzenbad, in denen an Markttagen getanzt werden konnte. Allein, in den Protokollen ist immer nur von der «Krone» zu lesen, daß über die ordentliche Zeit hinaus oder gar zur Unzeit getanzt und auch gewirtet wurde. Der Kronenwirt wurde wiederholt verwarnt und gebüßt und als am 17. Mai 1803 ein neuer Wirt «aufzog», wurden ihm vom Rat die polizeilichen Bestimmungen eindrücklich vorgelesen; wie es sich aber zeigte mit wenig Erfolg, mußte doch der neue Kronenwirt schon am 5. Juli 1803 «wegen allzuspätem Tanzen» vermahnt werden. Aber wo fand sich die Jungmannschaft zu einem gemütlichen Anlaß besser zusammen als beim Tanzen, und da bestimmte Artikel 5 des Polizeireglementes: «Das Tanzen in den Privathäusern, wenn sich dazu eine ehrbare Gesellschaft versammelt, bleibt zwar bis dahin auch ferners erlaubt, aber ohne Bewilligung des Munizipalitäts-Präsidenten nicht länger als bis 8 Uhr abends.» Dieser Artikel wurde dann dahin ausgenützt, daß man die Bewilligung erhielt, «als geschlossene Gesellschaft» auch in einem Gasthof einen Tanzanlaß zu veranstalten, und so kam es zur Gründung der sogenannten «Redouten-Gesellschaft», das heißt geschlossener Tanzgesellschaft. Anfänglich waren es zwölf junge Männer im Alter von 20 bis 28 Jahren und ebensoviele Damen, die vom Oktober bis Ende März des Jahres alle vierzehn Tage am Mittwoch nachmittag zum Tanze zusammenkamen, erstmals im Rößli, später im Ochsen und dann wiederum im Rößli. Die Herren hatten für ein einfaches Menu zu sorgen und der Gesellschafts-Vorstand mußte die Musikanten anstellen, für Heizung der Lokalitäten, ferner für die Beschaffung der nötigen Tassen, Teller, Gläser, Eßbestecke und auch für eine genügende Beleuchtung besorgt sein. Allein, alle diese Umtriebe, und besonders noch die Kosten für die Bewirtung der Tanzgesellschaft, gaben wiederholt Anlaß zu Auseinandersetzungen der Gesellschaftsmitglieder unter sich, was dann schließlich zur Auflösung der «Redouten-Gesellschaft» führte.

Die Zeit der Helvetik war für die Stadt Zofingen als Gemeinwesen, für die Behörden und für jeden einzelnen Einwohner eine schwere Zeit. Aber Gemeinde und Einwohnerschaft haben diese Prüfung ehrenvoll bestanden. Stets und in allem lebten Behörden und Bürger nach dem alten Zofinger Wahrspruch: «Liebe und Treue unserem schönen Zofingen zu bewahren.»

QUELLEN

Protokoll der Munizipalität. — Protokoll der «Redoute-Gesellschaft».